

**2. Änderung der Satzung der Stadt Olfen zur Umlage der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW
vom 18.12.2019**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916), in der jeweils geltenden Fassung, des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung, des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Olfen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen, fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der

sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Olfen ermittelt mit Hilfe von Luftbildaufnahmen oder auf andere geeignete Weise die befestigten und die übrigen (= unbefestigten) Flächengrößen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist auf Anforderung der Stadt Olfen verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Olfen zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Olfen die Vorlage weiterer

Unterlagen einfordern. Kommt der/die Grundstückseigentümer/in seiner/ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des/der Grundstückseigentümers/in vor, wird die befestigte und die übrige (= unbefestigte) Fläche von der Stadt Olfen geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der/die Grundstückseigentümer/in als Gebührenschuldner/in den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat der/die Gebührenpflichtige/in die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Olfen anzuzeigen. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,428 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,017 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Lippe liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever und Lippe Olfen die Gewässerunterhaltung durchführt beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 1,734 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,012 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Stever liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Stever-Lüdinghausen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,599 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,019 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Selmer Bach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Funne die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 2,197 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,023 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers Waldbach liegen und bei welchem der Wasser- und Bodenverband Altlünen die Gewässerunterhaltung durchführt, beträgt:

für befestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,388 €

für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro ar / Jahr: 0,029 €

Die Lage des Grundstücks ergibt sich aus der Karte, die dieser Satzung als Anlage beigefügt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig handelt, wer

- c) als Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige entgegen § 8 Abs. 2
Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen oder Beauftragte der Stadt Olfen daran hindert, das
Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu
überprüfen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.